

**Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der  
Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes  
Nr. 18 „Lengdorf/Am Bahnhof“**

Aufgrund des § 17 BauGB i.V.m. §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 21.12.2006 in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 beschließt der Gemeinderat Lengdorf die folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lengdorf/Am Bahnhof“

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Für das in § 2 der bisherigen Satzung über die Veränderungssperre bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre. Diese wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Umgriff des Bebauungsplans Nr. 18 „Lengdorf/Am Bahnhof“ und wird dementsprechend verringert auf die Grundstücke Fl.Nr. 493, 495, 496/2, 135/21, 135/22, 135/30 (T) der Gemarkung Lengdorf. Das Gebiet wird laut beiliegendem Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, begrenzt.

**§ 3**

**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegend öffentliche Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Lengdorf.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lengdorf/Am Bahnhof“ tritt mit Ablauf der bisherigen Satzung über die der Veränderungssperre in Kraft.

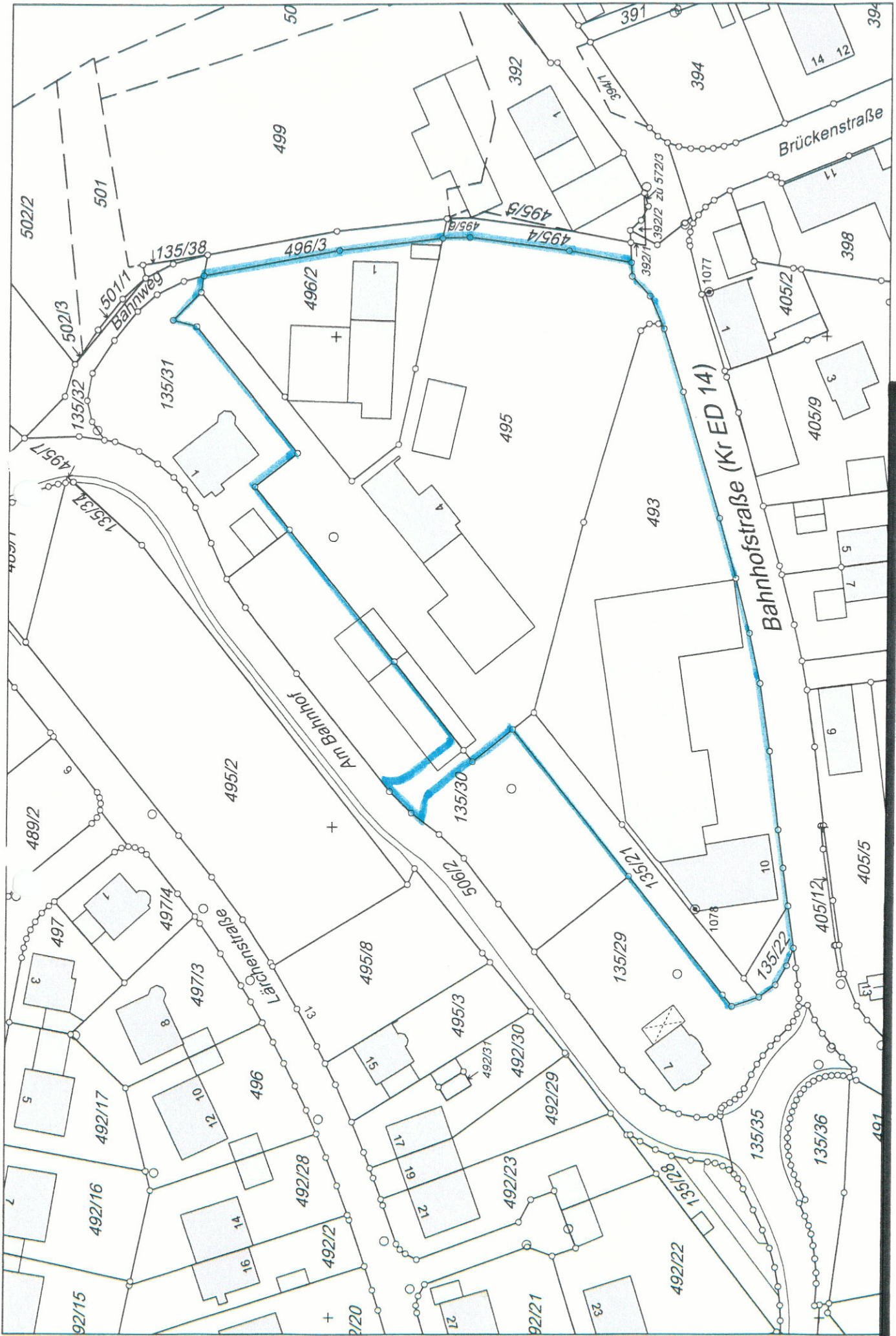
**§ 5**  
**Geltungsdauer**

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB ein Jahr nach Inkrafttreten außer Kraft.

Lengdorf, den 25.06.2012

Gerlinde Sigl  
Erste Bürgermeisterin





**Lageplan zur Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Lengdorf/Am Bahnhof“ vom 31.05.2012**